Staufen
Fauststadt im Breisgau

Hygieneplan

nach § 36 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz

Obdachlosen- und Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge

Heubachstraße 3 bis 3c

---

1 Allgemeines

Mit dem vorliegenden Hygieneplan kommt die Stadt Staufen als Betreiberin der Einrichtung ihren Verpflichtungen aus § 36 Infektionsschutzgesetz nach.

Die aufgestellten Grundsätze und Regeln nehmen Rücksicht auf die verschiedenartigen kulturellen und persönlichen Verhältnisse einer Vielzahl von Personen aus unterschiedlichen Kulturkreisen und den sich hieraus ergebenden Anforderungen an das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bewohner dieser Einrichtung.

Darüber hinaus werden im Hygieneplan Hinweise zum Umgang mit übertragbaren Krankheiten gegeben.

Das zuständige Gesundheitsamt ist in das Aufstellungsverfahren dieses Hygieneplanes einbezogen worden.

2 Hygienemanagement

Um die hygienischen Anforderungen sicherzustellen, wird der zuständige Hausmeister beauftragt, die Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen zu überwachen. Des Weiteren ist hausintern die Liegenschaftsverwaltung beauftragt, den Hygieneplan jährlich im Januar zu prüfen und bei Handlungsbedarf zu aktualisieren. Die Hygienebelehrung für die in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter erfolgt durch eine von der Stadt Staufen beauftragte Fachfirma. Die Belehrung der Bewohner erfolgt durch den Hausmeister anlässlich der Ersteinweisung, danach periodisch im jährlichen Abstand, soweit die Bewohner länger als 1 Jahr in der Unterkunft leben. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren und dauerhaft aufzubewahren.

3 Anforderungen an § 36 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz

Bei Aufnahme von Personen in die Einrichtung werden folgende Unterlagen verlangt:

- Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Dieses Zeugnis kann ggfs. mit Frist von 1 Woche, gerechnet ab dem Einweisungstag, nachgereicht werden. Dieses Zeugnis darf nicht älter als 6 Monate sein, bei Wiederaufnahme darf dieses nicht älter als 12 Monate sein.
- Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist nicht erforderlich, wenn die Person weniger als 3 Tage in der Gemeinschaftsunterkunft verbleibt.
- Eine Röntgenaufnahme der Lunge ist nur bei Aufnahme von Personen in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber verlangt. Im Regelfall werden diese von den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes gefertigt.

4 Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz

Nach § 8 Absatz 1 Ziffer 7 Infektionsschutzgesetz ist der Leiter der Einrichtung verpflichtet, folgende Krankheiten dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden:

a) Den Verdacht, dass die Erkrankung eines Bewohners sowie dessen Tod durch

- Botulismus
- Cholera
- Diphtherie
- humane, sponigforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditären Formen
- akute Virushepatitis
- enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Masern
- Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
- Milzbrand
- Mumps
- Pertussis
- Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)
- Pest
- Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
- Tollwut
- Typhus abdominalis/Paratyphus
- Varizellen

verursacht wird oder wurde.

b) Des Weiteren das Vorliegen folgender Verdachtsfälle und der Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn

- Eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz ausübt,
- Zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.

c) Und schließlich bei Auftreten (soweit nicht bereits nach a) und b) meldepflichtig):

1) eine bedrohliche Krankheit oder
2) zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,

wenn dies auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen, die nicht in § 7 Infektionsschutzgesetz genannt sind.

Die Meldung erfolgt unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) an das Gesundheitsamt, Sautierstraße 28/30, 79104 Freiburg i.Br., **Tel. 0761 / 2187- 3212 (Infektionstelefon) bzw. Fax. 0761 / 2187-3299.**

Die Meldung an das Gesundheitsamt muss folgenden Inhalt haben:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum des Erkrankten
- Derzeitiger Aufenthaltsort
- Herkunftsland
- Kontaktpersonen u.a.
- Name, Anschrift und Telefon-Nr. des Meldenden.

5 Trinkwasser- und Lufthygiene

5.1 Trinkwasserhygiene

Duschen, die nicht täglich genutzt werden, sollen nach längerer Nichtbenutzung durch ca. 1-minütiges Ablaufen von Warmwasser gespült werden, bevor sie für den eigentlichen Zweck genutzt werden (Legionellenprophylaxe).

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen.

Nach längerer Nichtbenutzung (Stagnation) soll das Trinkwasser ca. 1 Minute ablaufen, bevor es für den eigentlichen Zweck entnommen wird.

5.2 Lufthygiene

Mehrmals täglich ist in den Aufenthaltsräumen eine ausreichende Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen.

In den Zimmern der Bewohner ist regelmäßiges Lüften ebenso notwendig.

5.3 Überprüfung der Trinkwasserhygiene

Die Überprüfung der Trinkwasserhygiene erfolgt gemäß § 14 Abs. 3 sowie Anlage 4 Teil II Buchstabe b der Trinkwasserverordnung jährlich zu Beginn des Kalenderjahres durch die Liegenschaftsverwaltung.

6 Lebensmittel- und Küchenhygiene

Wichtige Verhaltensregeln bei der Essenszubereitung sind einzuhalten.

6.1 Gemeinschaftsküche für Selbstversorger

Jeder Bewohner hat nach der Benutzung der Küche die Kochstelle zu säubern, seinen Müll zu entsorgen und die Küche sauber zu hinterlassen.

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Für spezielle Tätigkeiten sind geeignete Schutzhandschuhe zur Verfügung zu stellen.

7 Erste Hilfe; Schutz des Ersthelfers

7.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

7.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder Ausscheidungen kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

7.3 Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars

Geeignete Erste-Hilfe-Materialien enthalten gemäß Unfallverhütungsvorschriften „GUV Erste Hilfe 0.3“:

- Großer Verbandskasten nach DIN 13169
- Kleiner Verbandskasten nach DIN 13157.

Zusätzlich ist der Verbandskasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten.

Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen. Eine regelmäßige Bestandskontrolle der Erste-Hilfe-Kasten ist durchzuführen. Hierbei ist insbesondere das Ablaufdatum der Materialien zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ersetzen.

7. Reinigungs- und Desinfektionsplan für die Einrichtung

Der Reinigungs- und Desinfektionsplan ist als Anlage diesem Hygieneplan als dessen verbindlicher Bestandteil beigefügt.

Staufen i.Br., den 30. Januar 2017

Michael Benitz
Bürgermeister

Was?	Reinigung (R) / Desinfektion (D)	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Selbständige Reinigung der Zimmerfußböden	R	- nach Verunreinigung sofort - sonst 1x wöchentlich	- feucht wischen	- Lappen, Eimer, Reinigungsmittel, Schrubber oder Mopp	Bewohner
Selbständige Reinigung der Fußböden in den Gemeinschaftsräumen	R	- Nach Verunreinigung sofort - sonst 1x täglich	- feucht wischen	- Lappen, Eimer, Reinigungsmittel, Schrubber oder Mopp	Bewohner
Möbeloberflächen in Gemeinschaftsräumen	R	- Tischoberflächen und Arbeitsflächen unmittelbar nach dem Essen bzw. der Essenszubereitung, ansonsten 1x täglich - Schrankoberflächen 1x wöchentlich	- feucht wischen - Staub wischen	- Lappen, Eimer, Reinigungsmittel, Schrubber oder Mopp	Bewohner
Selbständige Reinigung der Fußböden im Wasch- und Abstellraum	R	- Nach Verunreinigung sofort - Sonst 2x wöchentlich	- feucht wischen	- Lappen, Eimer, Reinigungsmittel, Schrubber oder Mopp	Bewohner
Kleiderreinigung	R	- Persönliche Wäsche nach Bedarf - Bettwäsche nach 2 – 3 Wochen - Persönliche Handtücher und Waschlappen nach 2 Tagen	- Waschmaschine	- 30-Grad- bis 60-Grad-Programme	Bewohner
WC-Sitzflächen, WC-Zieh- und Druckhebel	D	- täglich - nach Verunreinigung sofort	- Wischdesinfektion - Für kleine Flächen auch Sprühverfahren mit anschließendem Wischen	- Flächendesinfektionsmittel, Dosierhilfe, Schüssel/Eimer, Lappen	Bewohner
Wandfliesen von Gemeinschaftsduschen und WC	D	- wöchentlich - bei Verunreinigung	- Wischdesinfektion	- Flächendesinfektionsmittel, Dosierhilfe, Schüssel/Eimer, Lappen	Bewohner

Was?	**Reinigung (R) / Desinfektion (D)**	**Wann?**	**Wie?**	**Womit?**	**Wer?**
Siebe am Auslauf der Trinkwasserzapfstelle	R	- monatlich	- abschrauben - reinigen	- Bürste, Reinigungsmittel	Hausmeister
Gemeinschaftlich genutzte Kochstellen, Geräte, Flächen	R	- nach Benutzung gründlich säubern - sonst 1xtäglich	- feucht wischen	- Reinigungsmittel, Lappen/Bürste	Bewohner
Arbeitsflächen und Küchengeräte nach Verarbeitung kritischer Lebensmittel (z.B. Rohei, gefrorenes Geflügel)	R	- nach Arbeitsende	- Hände waschen	- mit antiseptischem Händewaschmittel	Bewohner
Händedesinfektion	D	- Vor Wundversorgung - Nach dem Ablegen der Schutzhandschuhe - Nach Kontamination mit Blut- und Körperausscheidungen	- ausreichende Menge (3-5 ml) auf der trockenen Haut gut verreiben - Bei sichtbarer Verschmutzung diese vorher mit Zellstoff beseitigen - Einwirkzeit von 30 sec. einhalten	- Händedesinfektionsmittel	Bewohner / Besucher
Fremdblutkontamination einer Wunde oder der Haut bzw. Schleimhaut	R D	- Nach Blutkontamination	- Frische Wunde durch Druck bluten lassen - Wunddesinfektion - Hautdesinfektion mit besprühtem Tupfer - Schleimhäute mit Wasser spülen	- Hautdesinfektionsmittel	Bewohner / Besucher